

Bewertung der Jagdgesetze von Bund und Ländern



Hintergrund

Die Jagd in ihrer heutigen Form wird sowohl vom Naturschutz, als auch vom Tierschutz und von weiten Teilen der Bevölkerung kritisch gesehen. Ein wichtiger Grund dafür ist das Reformdefizit des Jagdrechts: In das seit 1952/53 im wesentlichen unverändert geltende Bundesjagdgesetz (BJagdG) sind wichtige Erkenntnisse des Natur-, Arten- und Tierschutzes, der Wildtierökologie ebenso wenig eingeflossen wie die veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Jagdausübung. Da die Landesjagdgesetze sich derzeit noch größtenteils am BJagdG als ehemaliges Rahmengesetz orientieren, sind sie ebenso wie das BJagdG in den Grundzügen veraltet. Durch die Föderalismusreform 2006 haben die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz auch für das Jagdrecht erhalten.

Die Diskussionen um die Novellierung einiger Landesjagdgesetze und der entsprechenden Verordnung (z.B. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) hat der NABU zum Anlass genommen, die bestehenden und - wo möglich - die neuen jagdgesetzlichen Regelungen anhand der NABU-Kriterien für eine naturverträgliche Jagd zu bewerten.

Kriterien und Methoden der Bewertung

Die Auswahl der Kriterien erfolgte auf Grundlage der NABU-Position „Ausrichtung der Jagd in Deutschland“. Bei der Bewertung wurden die jagdrechtlichen Bestimmungen, welche den Rahmen für die Jagd(ausübung) darstellen, in drei Kategorien eingeteilt:

- Liste der jagdbaren Arten
- Jagdruhe
- Jagdausübung / Jagdpraxis

Kontakt

NABU-Bundesverband

Stefan Adler
Waldreferent

Tel. +49 (0)30.284984 1623
Fax +49 (0)30.284984 3623
Stefan.Adler@NABU.de

Grundlage der Bewertung sind die bestehenden Jagdgesetze und die entsprechenden Durchführungsverordnungen des Bundes und der Länder. Für die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wurden zusätzlich die derzeit diskutierten Gesetzentwürfe bewertet.

Kategorie		Gewichtung	Indikatoren	Punkte ¹	
Liste der jagdbaren Arten	Gesamtanzahl	11,11%	0 -15	11,11	
			16 - 30	9,26	
			31 - 45	7,41	
			46 - 60	5,56	
			61 - 75	3,70	
			76 - 90	1,85	
			> 91	0,00	
	Arten mit Jagdzeit	33,33%	11,11%	0 -15	11,11
				16 - 30	9,26
				31 - 45	7,41
				46 - 60	5,56
				61 - 75	3,70
				76 - 90	1,85
				> 91	0,00
	streng geschützte Arten	11,11%	keine	11,11	
ja			0,00		
Jagdruhe: Anzahl der Monate	33,33%	8	33,33		
		7	29,16		
		6	25,00		
		5	20,83		
		4	16,67		
		3	12,50		
		2	8,34		
		1	4,17		
		0	0,00		
Jagdausübung Verbot von:	33,33%	Baujagd	4,76		
		Beizjagd	4,76		
		Fallenjagd	4,76		
		bleihaltige Munition	4,76		
		Fütterung	4,76		
		Kirrung	4,76		
		Abschuss Hunde/ Katzen	4,76		

Tab. 1: Aufteilung der Bewertungspunkte auf die drei Kategorien und die entsprechenden Indikatoren

¹ bei einer teilweisen Umsetzung der NABU-Forderungen wurde die Hälfte der möglichen Punkte vergeben

In Tabelle 1 werden die drei Kategorien mit ihren jeweiligen Indikatoren aufgeführt. Die Indikatoren werden anhand von Bewertungspunkten gewichtet. Die drei Kategorien zählen jeweils zu einem Drittel (33,33 Prozent), wobei die erste Kategorie (Liste der jagdbaren Tierarten) in drei Unterkategorien aufgeteilt ist.

Erläuterungen zu den Kriterien

Liste der jagdbaren Tierarten

Grundsätzlich genießen alle wildlebenden Tierarten einen Schutz durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Wildlebende Tierarten dürfen weder mutwillig beunruhigt, gefangen, verletzt oder getötet werden. Erst durch die Aufnahme ins Jagdrecht (§ 2 BJagdG oder ins Landesjagdgesetz) gelten die entsprechenden jagdrechtlichen Bestimmungen für eine Tierart.

Innerhalb der Liste der jagdbaren Tierarten wurde bei der Bewertung unterschieden zwischen der Gesamtzahl der ins Jagdrecht aufgenommenen Arten, den Arten mit Jagdzeit (gegenüber ganzjähriger Schonzeit) und ob die Liste Arten beinhaltet, die auf Basis des Naturschutzrechts streng geschützt sind. Innerhalb des Kriteriums „Liste der jagdbaren Arten“ wurden diese drei Unterkategorien zu gleichen Anteilen (11,11 Prozent) bewertet.

Jagdruhe

Die Jagd ist so störungsarm wie möglich durchzuführen. Nach diesem Grundsatz sind die Jagdzeiten deutlich zu kürzen und zeitlich zu harmonisieren. Besonders während der Brut- und Aufzuchtzeit von Wildtieren (März bis August) sollte die Jagd ruhen. Im Spätwinter (Januar bis März) führt eine Beunruhigung durch Jagd zudem zu einer vermehrten Bewegungsaktivität der Tiere. Dies steigert den Energieverbrauch, der sich entsprechend schlecht auf die Winterkonstitution der Tiere auswirkt. Besonders die Paarhuferarten verbleiben aufgrund von Störungen im Wald. Hier kommt es zu einer Zunahme von Schäl- und Verbissschäden, vor allem durch Reh und Hirsch. In der Zeit zwischen 01.01. und 31.08. sollte daher generelle Jagdruhe herrschen.

Nutznieser einer störungsarmen Jagd sind sowohl die wildlebenden Tiere als auch der naturbeobachtende Mensch, da es bei zurückgehendem Jagddruck wieder verstärkt möglich sein wird, Tiere in der Natur zu beobachten. Durch die permanente Beunruhigung des Lebensraums durch die Jagd werden Wildtiere heimlicher und verschieben ihre Aktivitätsphasen und -räume. Gleichzeitig entsteht eine negative Rückkopplung auf den Jagderfolg, da wiederum mehr Aufwand betrieben werden muss und eine effektive Bejagung erschwert wird. Für die bejagten Paarhufer bedeutet die aktuelle Jagdpraxis, dass sich die Aktivität von der Freifläche in den Wald und vom Tag in die Nacht verlagert, um sich den Störungen zu entziehen. Dies führt in der Folge zu erheblichen forstlichen Wildschäden und einer naturschutzfachlich bedenklichen Baumartenmischung.

Der NABU spricht sich für eine Bejagungszeit von vier Monaten und einen Zeitraum der Jagdruhe von acht Monaten aus. Das Kriterium Jagdruhe fließt in die Gesamtbewertung zu einem Drittel ein. Für jeden Monat, in dem die Jagd gänzlich untersagt ist, können so 4,17 Prozentpunkte erzielt werden.

Jagdausübung

In der Kategorie Jagdausübung sind eine Auswahl von Jagdmethoden oder Maßnahmen zusammengefasst, die im Rahmen der bisherigen Jagdausübung / Jagdgesetzgebung stattfinden. Dazu zählen die Jagdmethoden Bau-, Fallen- und Beizjagd, das Füttern und Kirren von Wildtieren sowie der Abschuss von Hunden und Katzen. Die Verwendung bleihaltiger Jagdmunition wurde aufgrund ihrer negativen Einflüsse auf Mensch, Tier und Umwelt als weiteres Kriterium aufgenommen. Damit werden insgesamt sieben Kriterien in der Kategorie Jagdausübung bewertet, für die jeweils 4,76 Prozentpunkte erzielt werden können.

Ergebnisse

In den meisten Bundesländern werden heute noch nicht einmal zehn Prozent der NABU-Forderungen zur Ausrichtung der Jagd in Deutschland erfüllt. Die aktuellen Novellierungen der Landesjagdgesetze in den entsprechenden Bundesländern haben bzw. werden zu einigen Verbesserungen führen, der Änderungsbedarf im Hinblick auf die Anforderungen des Natur- und Artenschutzes ist dennoch enorm.

Liste der jagdbaren Arten

In vielen Bundesländern ist die Liste der jagdbaren Arten nahezu identisch mit der Liste aus dem Bundesjagdgesetz. In einigen Bundesländern wurden zusätzlich Tierarten wie Marderhund, Waschbär, Mink, Nilgans, Kanadagans und Eichelhäher, sowie in Sachsen der Wolf als eine weitere streng geschützte Art ins Jagdrecht aufgenommen.

In der Liste der jagdbaren Arten sind neben den aufgeführten Arten auch Artengruppen aufgelistet. Dazu zählt z.B. die Gruppe der Wildenten, der Möwen und der Greife. Welche Artenliste sich hinter den Gruppen verbirgt, bleibt in den Gesetzen unklar. Aus Sicht des NABU bestehen hier deutliche Defizite, schließlich beinhaltet jede der genannten Artengruppen mehr als 20 Arten.

In den meisten Bundesländern unterliegen damit 145 bis über 150 Arten dem Jagdrecht, von denen fast jede dritte nach der nationalen Naturschutzgesetzgebung streng geschützt ist, wie Habicht, Knäkente, Luchs und Wildkatze. Ausnahmen stellen die Länder Rheinland-Pfalz mit 61 Arten (davon acht Arten streng geschützt) und nach den derzeitigen Entwürfen des Landesjagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg mit 73 Arten (davon sechs

Arten streng geschützt) sowie dem Entwurf des Ökologischen Jagdgesetzes aus Nordrhein-Westfalen mit 27 Arten (davon eine Art streng geschützt) dar. Die vorgesehene Neuregelung in Baden-Württemberg ist ein Sonderfall, da die Tierarten in drei verschiedene Managementstufen eingeteilt werden sollen (Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement). Dies erschwert die Bewertung und den Vergleich mit den anderen Bundesländern. Ob es sich bewährt, müssen die kommenden Jahre erst zeigen.

Ein Großteil (circa 60 bis 70 Prozent) der dem Jagdrecht unterliegenden Arten hat derzeit in allen Bundesländern ganzjährig Schonzeit, das heißt diese Arten werden nicht bejagt.

Die Jagd darf in den meisten Bundesländern auf derzeit 31 bis 50 Arten ausgeübt werden. Ausnahmen sind die Länder Thüringen (29 Arten), Rheinland-Pfalz (27 Arten), Hamburg (26 Arten) und Berlin (18 Arten).

Jagdruhe

In keinem Bundesland gibt es bislang einen Zeitraum, in welchem nicht gejagt werden darf, lediglich in Baden-Württemberg wird eine zweimonatige Jagdruhe im Wald diskutiert. Wildschweine, Füchse, Feldhasen, Wildkaninchen und Waschbären dürfen in vielen Bundesländern ganzjährig bejagt werden. Doch die Lebensräume der bejagten Arten sind zum Großteil identisch mit den Lebensräumen jener Arten, die in den Wintermonaten nicht bejagt werden. Wildschweine zum Beispiel finden in den Wintermonaten in der offenen Landschaft kaum Nahrung und Deckung, deshalb halten sie sich in dieser Zeit vor allem im Wald auf. Durch die bisherige, ganzjährige Bejagung der Wildschweine konnte weder deren Ausbreitung, noch deren Populationsanstieg verhindert werden. Die Jagd im Spätwinter findet maßgeblich im Wald statt und damit dort, wo sich zu dieser Jahreszeit auch Rehe und Rothirsche aufhalten. Durch die jagdliche Beunruhigung erhöht sich deren Energiebedarf, wodurch die Fettreserven schneller aufgebraucht und vermehrt Knospen und Rinde von Bäumen gefressen werden, was zu ökologischen und wirtschaftlichen Schäden am Wald führt.

Nur im ersten Gesetzentwurf (vom 26. März 2014) aus Baden-Württemberg ist eine Jagdruhe vorgesehen. Diese betrug zunächst drei Monate (Februar bis April), wurde dann aber im Verlauf der politischen Diskussion auf zwei Monate (März und April) gekürzt. Zusätzlich soll ein Pufferstreifen entlang der Wald-/Feldgrenze dazu dienen, die Wildschweine auch in dieser Zeit noch bis auf 200 Meter weit in den Wald hinein zu bejagen. Echte Jagdruhe herrscht demnach nur im Inneren größerer Waldgebiete. Kleinere Waldgebiete fallen damit komplett aus der Jagdruhe heraus. Schätzungen zufolge wären das in der Summe 30 bis 50 Prozent der Waldfläche.

Jagdausübung

Bisher sind die Jagdmethoden Bau-, Fallen- und Beizjagd, die der NABU aus Tierschutzgründen und aufgrund der kaum stattfindenden Verwertung der

Beutetiere ablehnt, in allen Bundesländern zulässig. Die Fallenjagd ist derzeit noch in allen Bundesländern erlaubt und wird voraussichtlich auch weiterhin in allen Bundesländern mit Jagdgesetzesnovellierungen zulässig sein. Eine Ausnahme stellen Totschlagfallen dar. Diese sind momentan nur in Berlin und im Saarland verboten, in Sachsen bedarf es der Genehmigung durch die Jagdbehörde. Die Gesetzentwürfe aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sehen ebenfalls ein Verbot von Totschlagfallen vor.

Über ein gesetzliches Verbot bleihaltiger Jagdmunition wird derzeit in einigen Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen diskutiert, es ist aber noch in keinem Bundesland flächendeckend umgesetzt. Aktuell schreiben einige Länder die Verwendung bleifreier Büchsenmunition in den staatseigenen Jagdbezirken im Staatswald vor. Auch auf den Flächen der Bundesforsten ist der Einsatz bleihaltiger Büchsenmunition nicht zulässig. Von einem flächigen Ausstieg aus der Bleimunition sind die meisten Bundesländer noch weit entfernt. Der Verweis einiger Landesbehörden darauf, dass eine bundeseinheitliche Regelung besser wäre und man deshalb keine Regelung auf Landesebene anstrebe, kann dabei nicht überzeugen. In Schleswig-Holstein wird ab dem 1. April 2015 die Verwendung von bleifreien Büchsen- und Flintenlaufgeschossen verpflichtend.

Die Fütterung von Wild ist derzeit in fast allen Bundesländern zulässig, in der sogenannten Notzeit sogar als besagte Hege verpflichtend. Die KIRRUNG ist in allen Bundesländern grundsätzlich erlaubt. Unterschiede bestehen beispielsweise in der maximal auszubringenden Menge und dem zulässigen KIRRMATERIAL oder der für die KIRRUNG zulässigen Zielarten. In Rheinland-Pfalz ist die Fütterung und KIRRUNG von Wildtieren grundsätzlich verboten, aber auf Grundlage einer Landesverordnung über die Fütterung und KIRRUNG von Paarhufern nach Genehmigung der unteren Jagdbehörde möglich.

Der NABU geht davon aus, dass nach dem derzeitigen Gesetzentwurf die Fütterung in Baden-Württemberg zukünftig nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein wird. Nach dem aktuellen Entwurf wird sie dort nur noch auf Grundlage von überörtlichen Konzepten möglich sein. In NRW sollen weder Fütterungen noch KIRRUNGEN verboten werden. Mit der Verkleinerung des Fütterungszeitraums und einer Reduzierung des KIRRMITTELS gibt es graduelle Verbesserungen. Zusätzlich müssen künftig die KIRRUNGEN der unteren Jagdbehörde angezeigt werden.

Der Abschuss von wildernden Hunden und streunenden Katzen im Rahmen des sogenannten Jagdschutzes ist derzeit in allen Bundesländern, außer im Saarland zulässig. Lediglich der Mindestabstand zu Siedlungsbereichen zum Abschuss streunender Katzen variiert in den Ländern zwischen 200 und 500 Metern. Es ist zu erwarten, dass nach der Novellierung der Jagdgesetze in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen der Abschuss von Hunden und Katzen durch Jäger im Rahmen des sogenannten Jagdschutzes verboten oder stark eingeschränkt sein wird, gegebenenfalls müssen Genehmigungen von Seiten der Behörden ausgestellt werden.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in Abbildung 1 dargestellt.

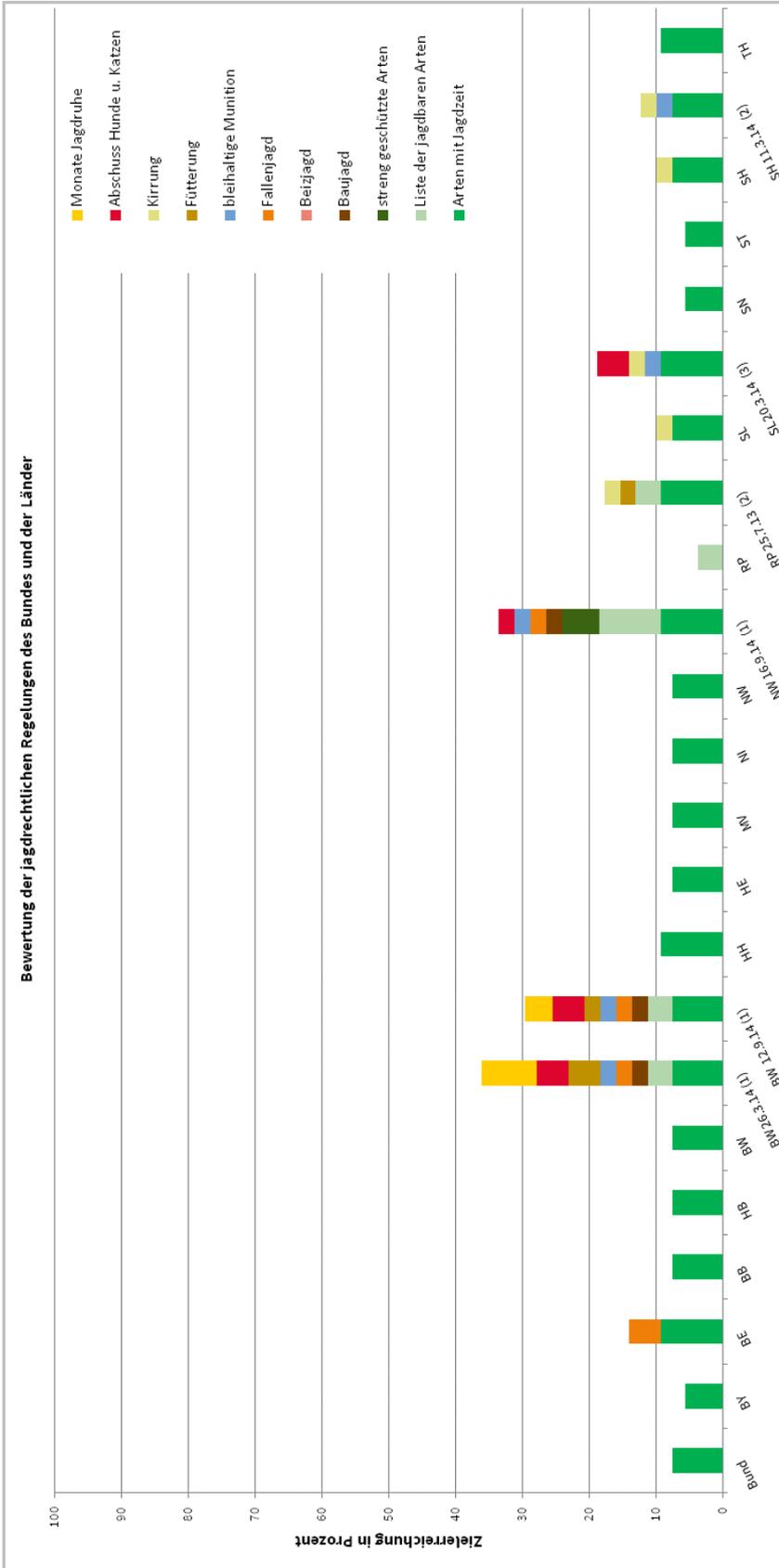


Abb. 1: Bewertung der jagdrechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder. Grundlage der Bewertung ist das NABU-Positionspapier „Ausrichtung der Jagd in Deutschland“. (1) Änderungsentwurf des Landesjagdgesetzes; (2) Inkrafttreten der Landesjagdverordnung; (3) Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes

Erläuterungen zu den Ergebnissen aus Baden-Württemberg

→ Monate mit Jagdruhe:

In der Diskussion um das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden-Württemberg war zunächst eine generelle Jagdruhe von drei Monaten vorgesehen. Im Entwurf vom 28. März 2014 wurde diese auf zwei Monate verkürzt (15. Februar bis 15. April). Für drei Monate Jagdruhe hätte das Land 12,5 Punkte in der Bewertung erhalten, für zwei Monate werden nur noch 8 Punkte vergeben.

Gemäß dem Kabinettsentwurf vom 12. September 2014 wurde die Jagdruhe nun um zwei Wochen nach hinten verschoben. Zusätzlich wurde ein bejagbarer Pufferstreifen entlang der Wald-/ Feldgrenze eingeführt, der dazu dienen soll, die Wildschweine auch in dieser Zeit noch bis auf 200 Meter weit in den Wald hinein bejagen zu können. Echte Jagdruhe herrscht demnach nur im Waldesinneren größerer Waldgebiete. Kleinere oder länglich geformte Waldstücke fallen damit komplett aus der Jagdruhe heraus. Dadurch, dass die tatsächlichen Gebiete mit Jagdruhe durch die Änderung im Gesetzentwurf deutlich verringert wurden (Schätzungen gehen von einer Reduzierung der Fläche mit Jagdruhe um 30 bis 50 Prozent aus), wurde die Punktzahl im Vergleich zum Gesetzentwurf vom 28. März 2014 auf 4 Punkte halbiert, denn eine ernstzunehmende Wildruhe ist damit in Frage gestellt.

→ Fütterung:

Nach dem Gesetzentwurf vom 28. März 2014 sollte die Wildfütterung in Baden-Württemberg nur noch in Ausnahmefällen möglich sein („Fütterungsverbot“). Es war vorgesehen, dass Fütterungen der Genehmigung durch das Ministerium bedürfen und nur auf Grundlage von überörtlichen Konzepten möglich sein sollten. Für dieses strenge Fütterungsverbot erhielt Baden-Württemberg 5 Punkte.

Im Entwurf vom 12. September 2014 wurde diese Regelung aufgeweicht. Die Fütterung ist zwar immer noch formell verboten, die Konzepte für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen müssen bei der obersten Jagdbehörde jedoch nur noch angezeigt, statt genehmigt werden. Für diese Aufweichung erhält Baden-Württemberg einen Abzug der Hälfte der Punkte in der Kategorie Fütterung im Vergleich zum Gesetzentwurf vom 28. März 2014.

Erläuterungen zu den Ergebnissen aus Nordrhein-Westfalen

→ Streng geschützte Arten:

Nach dem aktuellen Entwurf des Jagdgesetzes ist das Wisent als einzige streng geschützte Art noch in der Liste der jagdbaren Arten enthalten. Im Vergleich zum bestehenden Jagdgesetz werden damit 42 streng geschützte Arten nicht mehr dem Jagdrecht unterliegen. Die starke Reduzierung der streng geschützten Arten innerhalb der Liste der jagdbaren Arten stellt aus

Sicht des NABU einen großen Fortschritt dar. Weil inkonsequenter Weise nicht alle streng geschützten Arten aus dem Jagdrecht gestrichen wurden, gleichzeitig aber die Fortschritte honoriert werden sollen, sind für diese Kategorie die Hälfte der Punkte vergeben worden.

→ Fallen- und Baujagd, bleihaltige Munition und Abschuss von Hunden und Katzen:

Die Änderungen im Entwurf des Jagdgesetzes entsprechen nur zum Teil den Forderungen des NABU. Deshalb wurde für diese Kategorien die Hälfte der möglichen Punkte vergeben.

Fazit

Die derzeitigen jagdgesetzlichen Regelungen sind meilenweit von den Forderungen des NABU hinsichtlich einer ökologischen Ausrichtung der Jagd entfernt. Anforderungen des Natur-, Arten- und Tierschutzes sowie gesellschaftliche und ethische Anliegen werden bisher zu wenig berücksichtigt.

Die Reformprozesse in Rheinland-Pfalz und im Saarland haben zu geringfügigen Verbesserungen geführt, im Großen und Ganzen bleiben die Änderungen jedoch deutlich hinter den Anforderungen des NABU zurück.

Die derzeitigen Gesetzentwürfe aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen werden zu positiven Veränderungen aus Sicht des Natur- und Tierschutzes führen, obgleich längst nicht alle Forderungen des NABU berücksichtigt werden. Ob sich zum Beispiel das baden-württembergische Modell mit seiner Einteilung der Tierarten in drei Managementstufen in der Praxis bewährt oder ob es aus Sicht des Naturschutzes eher einen Rückschritt bedeutet, werden die kommenden Jahre erst noch zeigen müssen.

Insgesamt werden mit den neuen Gesetzen künftig deutlich weniger Arten dem Jagdrecht unterliegen. Der Tierschutz wird stärker berücksichtigt, da die Jagd mit Totschlagfallen nicht mehr zulässig sein wird und die Baujagd sowie der Abschuss von Hunden und Katzen stark eingeschränkt werden. Zum Schutz der Umwelt, der Wildtiere und der Gesundheit des Menschen wird der Einsatz von bleifreier Büchsenmunition verpflichtend.

Die Erfahrungen zu den Novellierungsprozessen der Landesjagdgesetzgebung haben gezeigt, wie gering die Bereitschaft bei einem Großteil der Jägerschaft ist, an gesellschaftlichen Kompromissen mitzuwirken. Um die Prozesse der jagdgesetzlichen Änderungen auf Länderebene abzukürzen und bundesweit größtenteils zu harmonisieren, wäre eine grundlegende Überarbeitung des Bundesjagdgesetzes höchst sinnvoll. Solange dies jedoch nicht geschieht, sind die Bundesländer in der Pflicht, vorbildliche Jagdgesetze zu erarbeiten, die mit dem Natur-, Arten- und Tierschutz im Einklang stehen.

Folgende Aspekte sollten bei der Novellierung der jagdgesetzlichen Regelungen prioritär umgesetzt werden:

- Deutliche Reduzierung der Liste der jagdbaren Arten: Diese soll keine streng geschützten Arten enthalten,
- Verbot der Fütterung und Kirmung,
- Einführung einer Wildruhe durch Festsetzung jagdfreier Zeiten,
- Verbot der Bau-, Fallen- und Beizjagd,
- Verpflichtung zur Verwendung bleifreier Jagdmunition, sowohl für Büchsen-, wie auch für Schrotmunition,
- Abschussverbot von Hunden und Katzen.

Im Positionspapier „Ausrichtung der Jagd in Deutschland“ hat der NABU ausführlich seine Position zur Jagd dargestellt.

Link zum NABU-Positionspapier „Ausrichtung der Jagd in Deutschland“:

<http://www.nabu.de/themen/jagd/16418.html>

Stand: 10.10.14